

von Wertschriften oder endlich durch Verpfändung ihres Wechselportefeuilles sicherzustellen.

Auf Grund dieser Bestimmungen besaßen Ende 1906 im Ganzen 36 Banken das Recht zur Notenausgabe; 22 Banken mit einer Emissionssumme von 146,5 Mill. Franken (ca. 60 %) leisteten für den metallisch nicht gedeckten Teil ihres Umlaufes Deckung durch Kantonsbürgschaft, 10 Banken mit einer Emission von 24,25 Mill. Franken (ca. 10 %) durch Hinterlage von Wertschriften, 4 Banken mit einer Emission von 74 Mill. Fr. (ca. 30 %) durch Verpfändung des Wechselportefeuilles. Das Gesetz begnügte sich, in diese Vielheit eine gewisse, mehr äussere Einheit zu bringen, indem es den Emissionsbanken zur Pflicht machte, die Noten der anderen einzulösen. Dadurch war die Umlaufsfähigkeit der Noten durch die ganze Schweiz sichergestellt; ein Versuch, durch Normierung des Geschäftskreises und durch Vorschriften über den Diskontosatz eine innere Einheit zu erzielen, fehlte ganz. Die Emissionsbanken, die diesen Mangel sehr wohl empfanden, suchten ihm 1893 durch eine Vereinbarung abzuwehren, wodurch einem anfänglich aus 5, später aus 7 der grössten Banken gebildeten Komitee die Festsetzung eines einheitlichen Diskontosatzes übertragen wurde. Da indessen den Mitgliedern frei stand, unter diesem Satze zu diskontieren, so war die praktische Wirkung keine weitreichende; die gegenseitige Konkurrenz der Notenbanken und die daraus resultierende Planlosigkeit im Diskontomarkte dauerte fort. Mehrere Versuche, den von den Emissionsbanken gehandhabten Privatsatz festzulegen, schlugen fehl. Angesichts dessen konnten energische Massnahmen zum Schutze der Valuta von den Emissionsbanken nicht erwartet werden. Das Wichtigste, was das Konkordat auf diesem Gebiete leistete, war eine Vereinbarung, wodurch denjenigen Banken, die für abfliessende Barschaft durch Import aus dem Ausland Ersatz schaffen mussten, ein Teil ihrer Auslagen auf gemeinsame Rechnung vergütet wurde. Ein Versuch, eine grössere Elastizität des Notenumlaufes